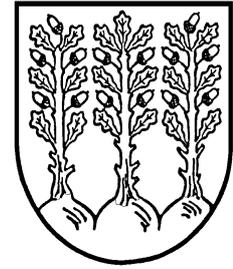


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 24.11.2010

Nummer 633

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Winterdienstsatzung Hier: 1. Änderungssatzung	1
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 12. November 2010 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“	11
Bekanntmachung Abstufung der K 6410	11
Änderung der Ortschaftsratssitzung des Ortschaftsrates Zeißig im Dezember 2010“	13
Interviewer für den Zensus 2011 gesucht!	13
Informationen / Informacije	
Neue Sportangebote vom Sportclub Hoyerswerda e.V.	14
Die Verbraucherzentrale informiert	14

1.Satzung zur Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Winterdienständerungssatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs.1 Nr.12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen

(SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Die Stadt räumt und streut die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte einschließlich der ÖPNV-Haltestellenbuchten aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit gemäß Anlage 1 dieser Satzung selbst, oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Fahrbahnen werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Stadt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.

§ 3 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Überwege, Fußgängerfurten, Fußgängertunnel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Winterdienst an Fußgängerfurten und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) unterliegen dem öffentlichen Winterdienst.

§ 3 Abs. 5 wird neu gefasst:

(5) Das als Anlage 1 und 2 (Text und Karte) beigefügte Verzeichnis der dem öffentlichen Winterdienst unterliegenden Straßen, Wege und Plätze ist Teil dieser Satzung.

§ 6 wird neu gefasst:

Die Gehwege und Fahrbahnen müssen bis 08:00 geräumt und gestreut sein. Wenn im Laufe des Tages Schnee fällt oder Glätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Die Wiederaufnahme des Streumittels muss durch den Winterdienstpflichtigen am Wochenende vor Ostern, soweit dies witterungsbedingt möglich ist, spätestens aber nach Beendigung der Winterdienstperiode erfolgen.

§ 8 wird § 9

§ 9 wird § 10

§ 8 wird neu gefasst:

§ 8 Erweiterung des öffentlichen Winterdienstes

(1) Der Oberbürgermeister ist befugt, bei Extremwetterlagen (z.B. Blitzeis, Schneefall mit großen Schneemengen in kurzer Zeit) einen Notfallplan und bei situationsbedingten, örtlich begrenzten Ereignissen (z.B. extreme Schneeverwehungen, extreme Vereisungen) eine Erweiterung des öffentlichen Winterdienstes zu veranlassen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich des Notfallplanes wird jährlich bis zum 30. September in der AG Winterdienst festgelegt.

Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst:

1 - Verzeichnis und Karte der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte nach § 3 (1)

2 - Verzeichnis und Karte der öffentlichen Gehwege und Plätze nach § 3 (2)

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 23.11.2010

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1 Winterdienstsatzung Öffentliche Straßen der Stadt Hoyerswerda

A	
Ackerstraße *)	
Albert-Einstein-Straße *)	
Albert-Schweitzer-Straße *)	von Einfahrt SB Markt über PP bis Heimstraße
Alte Berliner Straße *)	
Am Anger *)	
Am Bahndamm	
Am Bahnhof	von Bahnhofsstraße bis Siedlung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Am Bahnhofsvorplatz *)	
Am Elsterbogen *)	von Teschenstraße bis Alte Berliner Straße
Am Elstergrund	von Wittichenauer Straße bis Scheunenweg
Am Feldrand	
Am Gondelteich	nur Busschleife
Am Speicher	
Am Teich	
Am Waldfriedhof	
Am Waldrand	
Am Wasserschloß *)	
An der Hochkippe	nur Zufahrt für ÖPNV
An der Taube	
August-Bebel-Straße *)	
B	
Bahnhofsallee	
Bahnhofsstraße	
Bautzener Allee *)	mit Bahnhof Neustadt
Bautzener Straße *)	von B 96 bis Am Waldrand
Bröthener Straße *)	von B 97 über Am Vincenzgraben bis Wittichenauer Straße
Busbahnhof Altstadt	alle Fahrspuren
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße *)	
D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	nur Zufahrt und Busschleife
Dillinger Straße *)	
Dorfaue *)	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	
Dresdener Straße *)	von Bahnübergang bis B 97
E	
Eibenweg *)	
Erich-Weinert-Straße *)	
Ernst-Heim-Straße *)	von Albert-Schweitzer-Straße bis Hufelandstraße
Ernst-Thälmann-Straße	mit Stich Feuerwehr bis Wendestelle Energiefabrik
Erschließungsstraße Pforzheimer Platz	von Frentzelstraße bis Zufahrt PP
F	
Feuerwehrstraße	bis einschl. Umfahrung Friedhof
Finkenweg *)	
Fischerstraße	
Flugplatzstraße	
Franz-Liszt-Straße	
Friedensstraße *)	von B96 bis Am Waldrand
Friedrich-Ebert-Straße *)	
Friedrich-Engels-Straße	von Wittichenauer Straße bis Dresdener Straße
Friedrichsstraße	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

G	
Gartenstraße	
Gebrüder-Grimm-Straße	
Goethestraße	von Hoffmann-von-Fallersleben-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße
Groß-Neidaer-Straße	
Grünewaldring	bis Abzweig Albrecht-Dürer-Straße mit Wendestelle ÖPNV
H	
Hauptstraße *)	mit Wendestelle ÖPNV
Heinrich-Heine-Straße *)	bis Schubertallee
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	von Senftenberger Vorstadt bis Gebrüder-Grimm-Straße
Hufelandstraße *)	
K	
Karl-Liebknecht-Straße	bis Kreuzung B 97, weiter bis ÖPNV Globus
Karl-Marx-Straße *)	
Kastanienweg	von Kühnichter Straße bis Am Waldfriedhof
Käthe-Kollwitz-Straße	
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Kirchstraße *)	
Kolpingstraße	
Koselbruch	nur Hauptweg bis Wendehammer vor HNr.10
Koselbruchweg *)	
Kubitzberg *)	nur Bergaufpassage
Kühnichter Straße	mit Buswendeschleife Waldfriedhof und ÖPNV Gewerbegebiet
K 6403	von B96 bis Gemarkungsgrenze Laubusch
L	
Lausitzer Platz	
Leipper Weg	bis Petzerberg
Lessingstraße	
Lilienthalstraße	
Liselotte-Herrmann-Straße *)	bis Ausfahrt Feuerwehr
M	
Maria-Grollmuß-Straße	mit Durchfahrtsspur vor Apotheke
Markt	
Merzdorfer Straße	
Mittelweg	
Mühlenweg	
N	
Nardter Weg	nur südlicher Teil, ÖPNV
Neue Straße *)	
Nieskyer Straße	von Straße zum Industriegelände bis Ortsausgangstafel
P	
Petzerberg	
R	
Rosa-Luxemburg-Straße	

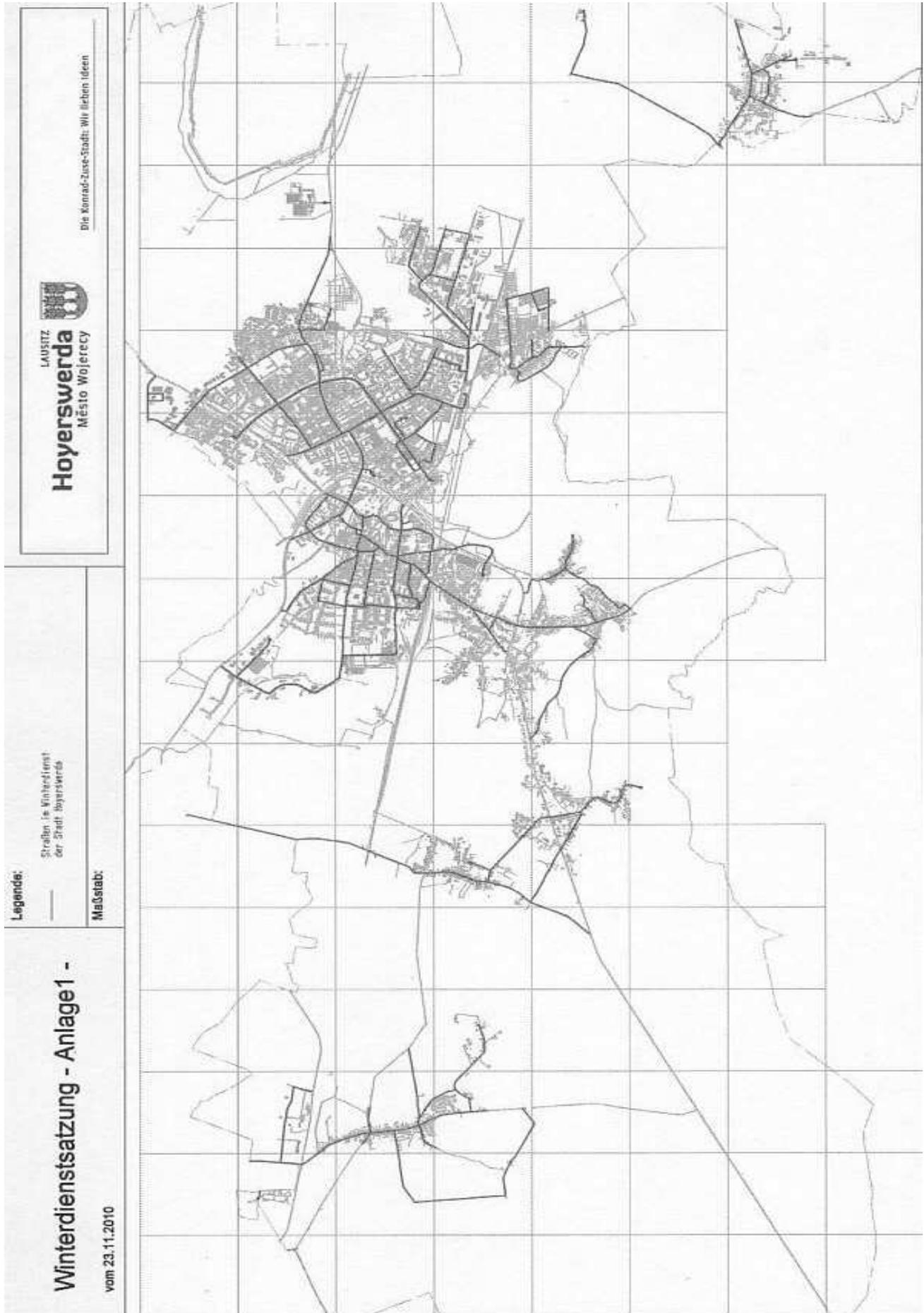
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Rosenweg	von B 96 bis Dorfaue
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	
Sandwäsche	von B 96 bis Kreisstraße nach Laubusch
Scheunenweg	
Schloßstraße	
Schmiedeweg	
Schubertallee	
Schulstraße *)	
Senftenberger Straße *)	
Senftenberger Vorstadt *)	
Spohlaer Straße	bis Brücke
Spremberger Straße	
Steinbruchweg	von Ortseingangstafel bis Dorfstraße
Steinstraße	
Straße A	
Straße am Lessinghaus *)	
Straße B	
Straße D	
Straße des Friedens *)	nur Spange Kreisverkehr bis Ausfahrt Külzstraße
Straße E	mit Stich Werksgelände
Straße F	
Straße G	
Straße zum Industriegelände	
S 198	Ortslage Schwarzkollm
T	
Tereschkowastraße	
Teschenstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
V	
Virchowstraße	von Hufelandstraße bis Wertstoffplatz Nahversorger
W	
Waldesruhweg	von Dorfstraße bis Ende Bebauung
Wittichenauer Straße	von Gabelung Dresdener Straße bis Ortsausgang Dörghausen
Z	
Ziolkowskistraße	nur ÖPNV
Zum Wehr	von Wittichenauer Straße bis Wehrbrücke

*) ohne Nebenstraßen und Seitenäste

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Karte der öffentlichen Straßen



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 2 Winterdienstsatzung Öffentliche Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda

A	
Ackerstraße *)	Fußweg einseitig, von B 96 bis Schubertallee Seite Edeka
Albert-Einstein-Straße	Fußwege beidseitig
Alte Berliner Straße	Fußwege beidseitig von B 96 bis Schwarzer Weg, danach einseitig Parkseite bis Kolpingstraße
Am Bahndamm	einseitig, Seite Wohnbebauung
Am Bahnhofsvorplatz	einseitig, Fußweg rechts von Heinestraße bis Bahnhofsgebäude
Am Feuerwehrhaus	
B	
B 96	von SFB kommend, Gehweg einseitig ab Kreisverkehr bis Spremberger Brücke Stadtseite, bis Bautzener
	Brücke Flußseite, weiter bis Görlitzer Brücke Stadtseite
B 97	von DD kommend, ab Ortseingangstafel bis Friedhof Neida rechtsseitig
Bahnhofsallee	einseitig, Seite Bahngleis
Bautzener Allee	Fußwege beidseitig
Bleichgäßchen	mit Stich zum Mühlenwehr
Busbahnhof Altstadt	Wartebereiche der Bussteige
Buswendeschleife Kühnicht	Zufahrtsweg Trauerhalle und Weg bis Haupttor
C	
Claus-von-Stauffenberg-Straße	Fußwege beidseitig
D	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Albert-Einstein-Straße bis Straße des Friedens, Weg am Ehrenhain
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Ausgang ECE bis Ärztehaus Straße des Friedens
Dillinger Straße	beidseitig bis Bürgeramt, danach einseitig bis Am Bahndamm, Seite Kirche
Dorfplatz Schwarzkollm	Umlauf Krabatbrunnen
Dorfstraße	vom Bahnhof bis ÖPNV rechtsseitig, danach links HNr. 34 bis Am Teich und Krabatweg HNr. 60 bis Waldkante
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Fußwege beidseitig
Dresdener Straße	von Adlerschule bis Am Wasserturm
E	
Einsteinhaus	Weg zum ECE neben Stadtpark
Erich-Weinert-Straße *)	Fußwege beidseitig
Ernst-Thälmann-Straße	einseitig, Seite Kulturhaus bis Bergbaumuseum
Erschließungsstraße Pforzheimer Platz	einseitig (Seite PP)
F	
Fischerstraße / Straße am Lessinghaus	einseitig, Seite Sparkasse
FKO	Heizleitungsweg
FKO	Weg von S 108, Ortslage Klein Zeißig bis Appartementhaus Erich-Weinert Straße
Franz-Liszt-Straße	einseitig am WK IV bis Anschluss FKO
Friedrichsstraße	einseitig Abschnitt Woyski-Park und Bahnübergang bis Am Bahndamm
Fußweg	Kreuzung Bautzener Allee bis Wohnbebauung Zeißig mit Bahnhof Neustadt
Fußweg	Heinrich-Heine-Straße bis Kurze Straße

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

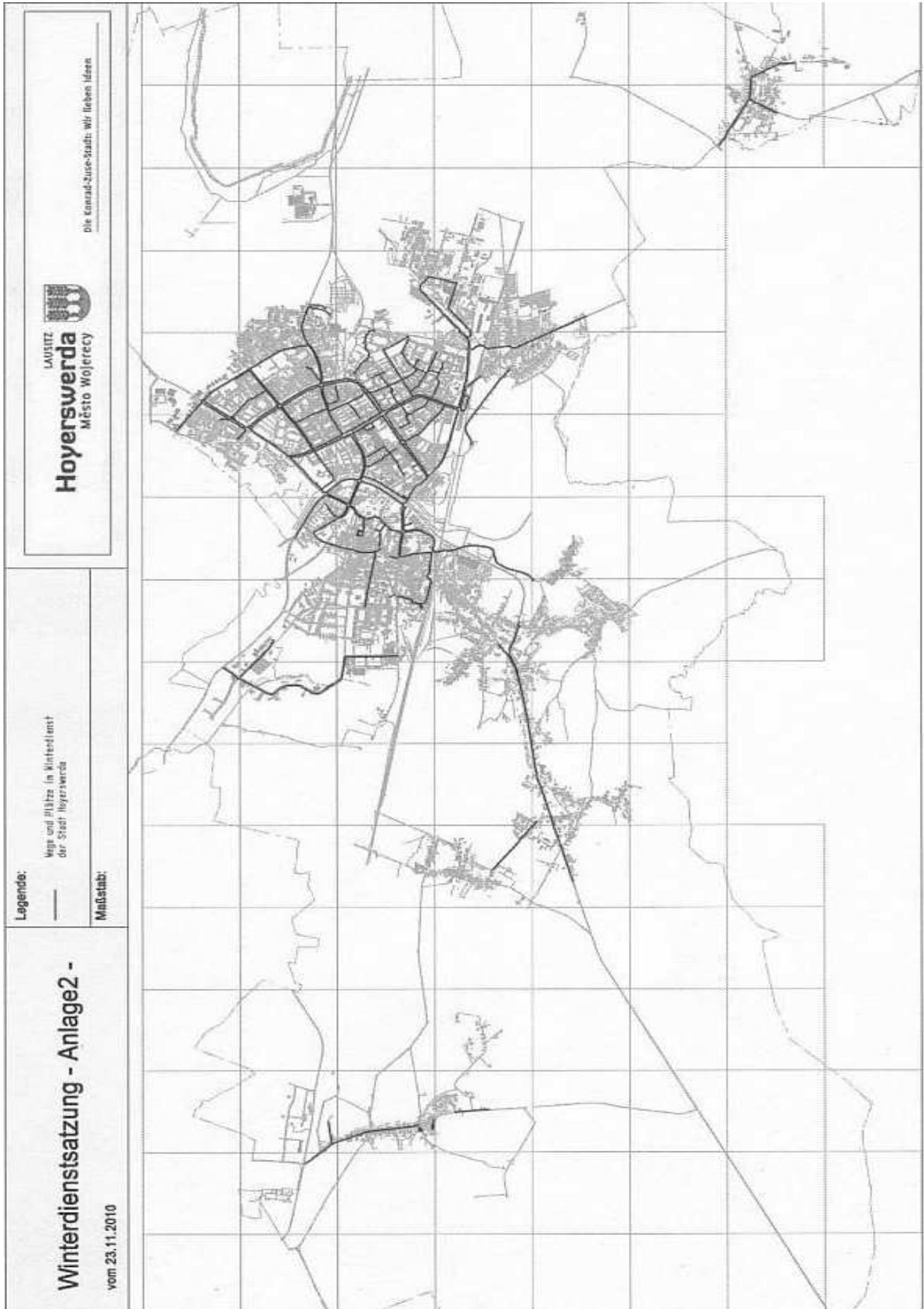
G	
Gerhard-von-Scharnhorst-Straße	einseitig von Lislotte-Herrmann-Straße bis Tunnel WK X, weiter bis Otto Nagel Straße
Grünewaldring	einseitig von B 97 bis Dürerstraße ÖPNV
H	
Haltestelle Finkenweg	Schülerverkehr
Haltestelle Gemeinde Zeißig	Schülerverkehr
Hommelmühlenweg	von Zeißig bis Mühle
Hufelandstraße	einseitig, rechts ab Kreisverkehr bis Bautzener Allee
I	
Industriegelände	einseitig Fußweg Straße A, Seite SWH bis Anschluß Straße F
	einseitig Straße F
	einseitig Straße E von Tankstelle bis Straße D
	Verbindung Straße A zu E
K	
Karl-Liebknecht-Straße	einseitig an der Orthopädie weiterführend bis Ortslage Groß Neida
Karl-Marx-Straße	Fußweg einseitig, Seite Pionierpark
Käthe-Kollwitz-Straße	Fußweg einseitig, Seite Pflegeheim
Käthe-Niederkirchner-Straße	ab Bautzener Allee einseitig Seite WK I bis Konrad-Zuse-Straße, danach beidseitig bis Kreuzung Klinikum
Kolpingstraße	einseitig von Alte Berliner Straße bis Schulstraße, Seite Kastanienhof
Kühnichter Straße	beidseitig von Grollmußstraße bis Merzdorfer Straße, danach einseitig bis ÖPNV Waldfriedhof
L	
Lausitzer Platz	
Lessingstraße	Ortseingang einseitig bis August-Bebel-Platz, Seite Sportplatz
Lilienthalstraße	einseitig am WK VII bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Lipezker Platz	Fußgängerzone Treff 8 Center einschl. Treppen und Weg über Grollmußstraße bis Eingang Apotheke
Liselotte-Herrmann-Straße	beidseitig von Bautzener Allee bis Thomas-Müntzer-Straße
M	
Maria-Grollmußstraße	Fußwege beidseitig
Markt	komplett einschließlich Gehwege
Merzdorfer Straße	Fußweg einseitig, Seite Kühnicht
N	
Nardter Weg	einseitig, Fußweg südlicher Teil, Seite Aldi bis ÖPNV
Neue Straße	einseitig, ab Krabatring , weiter seeseitig bis Feuerwehrstraße
Neustadtweg	ab Smolerstraße bis Herrmannstraße über Neuapostolische Kirche, Becherstraße, Lindenschule, Zusestraße
Q	
Querweg	Kaufhalle WK V bis Schule WK IV
S	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße	Fußwege beidseitig
Schloßstraße	einseitig, Seite Schloßplatz
Schmiedeweg	von Straße zum Industriegelände, BÜ, Gartenanlage bis B 96
Schubertallee	Fußweg einseitig, Seite Tierheim
Schulstraße	rechts ab Gaststätte " Zur Post" bis Anschluss Grimmstraße
Schwarzer Weg	von Alte Berliner Straße bis Am Elsterbogen
Spremberger Chaussee	rechts ab Spremberger Brücke bis Thomas-Müntzer-Straße
Straße des Friedens	Verbindungsweg zur Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Straße zum Industriegelände	Fußweg einseitig, von Bautzener Allee bis Anschluß Straße A, Seite WK VI

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Südstraße	von Bautzener Allee bis Külzstraße, weiter durch Park bis Görlitzer Brücke
T	
Teschenstraße	beidseitig, von Ausfahrt Schloss bis B 96
Thomas-Müntzer-Straße	Fußwege beidseitig von Herrmannstraße bis Schillstraße, danach einseitig bis B 97, Seite Pflegeheim
U	
Unterführung WK IX / X	einschl. Treppen
W	
Weg an der Elster	von Görlitzer Brücke bis Bautzener Brücke
Weg an der Baumschule	von Sprenberger Brücke, Klinkertstraße bis Bautzener Allee
Weg zur Kläranlage Schwarzkollm	von Gärtnerei Uhde bis Pumpwerk
WK III	Zentraler Grünraum von Brechtstraße bis Lindenschule
WK III	Weg am Verkehrsgarten, Hort Lindenschule bis Heinrich Mannstraße
WK IV	Weg vor Förderschule
WK V	Virchowstraße, Zentraler Grünraum Seite Semmelweisstraße bis Bautzener Allee
WK VI	Rosarium ab Rose bis Tereschkowastraße, mit Abzweig zur Lilienthalstraße Nr. 9
WK VII	von Lilienthalstraße bis Melanchthonstraße, weiter bis Anschluss Heizleitung
WK X	Grünewaldring Hauptweg B 97 bis Käthe-Kollwitz-Straße
Z	
Zeißig	entlang B 96 von Friedensstraße bis Ortsausgangstafel , Seite Sender

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Karte der öffentlichen Wege und Plätze



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 12. November 2010 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 16.12.2010 um 13.00 Uhr in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Am Markt 1, Ratssaal, 02977 Hoyerswerda stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TO 01: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
- TO 02: Mitteilungsvorlage 19/10; Beteiligungsbericht 2009
- TO 03: Wiedervorlage Beschlussvorlage 13/10; Antrag der Stadt Lauta auf Erarbeitung einer Studie zur Nachnutzung des ehem.

Schulgebäudes in Laubusch

- TO 04: Beschlussvorlage 20/10; Vereinbarung über die Finanzierung der anteiligen Trink- und Abwassererschließung Südböschung Geierswalde mit der Gemeinde Elsterheide
- TO 05: Vorstellung und Auslegung Haushaltsplanentwurf 2011
- TO 06: Arbeits- und Lagebericht TGG e.V.
- TO 07: Bericht aus der AG der Zweckverbände und dem Koordinationsbüro
- TO 08: Sachstand Paragraf-4 Maßnahmen
- TO 09: Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- TO 10: Sachlage Naturschutzgroßprojekt Lautitzer Seenland

Bautzen, den 12.11.2010

Michael Harig
Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung Abstufung der K 6410 im Abschnitt VNK 4550 115, Stat. 0,000 bis NNK 4551 003, Stat. 0,00 zur Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße

Die Abstufung der K 6410 ist gesetzliche Folge der geänderten Verkehrsbedeutung im Netz, da die Straße aufgrund der Kreisneugliederung und dem damit für die Stadt Hoyerswerda einhergehenden Verlust der Kreisfreiheit keinerlei überörtliche Verkehre, weder innerhalb des Landkreises Bautzen selbst noch zwischen benachbarten Landkreisen oder einem Landkreis und einer Kreisfreien Stadtaufnimmt. Vielmehr dient die abzustufende Kreisstraße derzeit ausschließlich dem innerörtlichen Verkehr zwischen den Ortsteilen Schwarzkollm und Bröthen / Michalken der Stadt Hoyerswerda. Der Anschluss beider Ortsteile an das überörtliche Verkehrsnetz ist durch die in den jeweiligen Ortslagen verlaufende klassifizierte Straße ausreichend gesichert.

Laut der aktuellen Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Bautzen wird sich an dieser regional

beschränkten Verkehrsbedeutung bis auf weiteres nichts ändern, die K 6410 wird auch zukünftig keine überregionale Verbindungsfunktion im Netz mehr wahrnehmen.

Dahingehend war die K 6410 im Bereich der heutigen freien Strecke entsprechend ihrer derzeitigen Verkehrsbedeutung zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten vom **24.11.2010 bis einschließlich 23.12.2010** an folgenden Orten eingesehen werden:

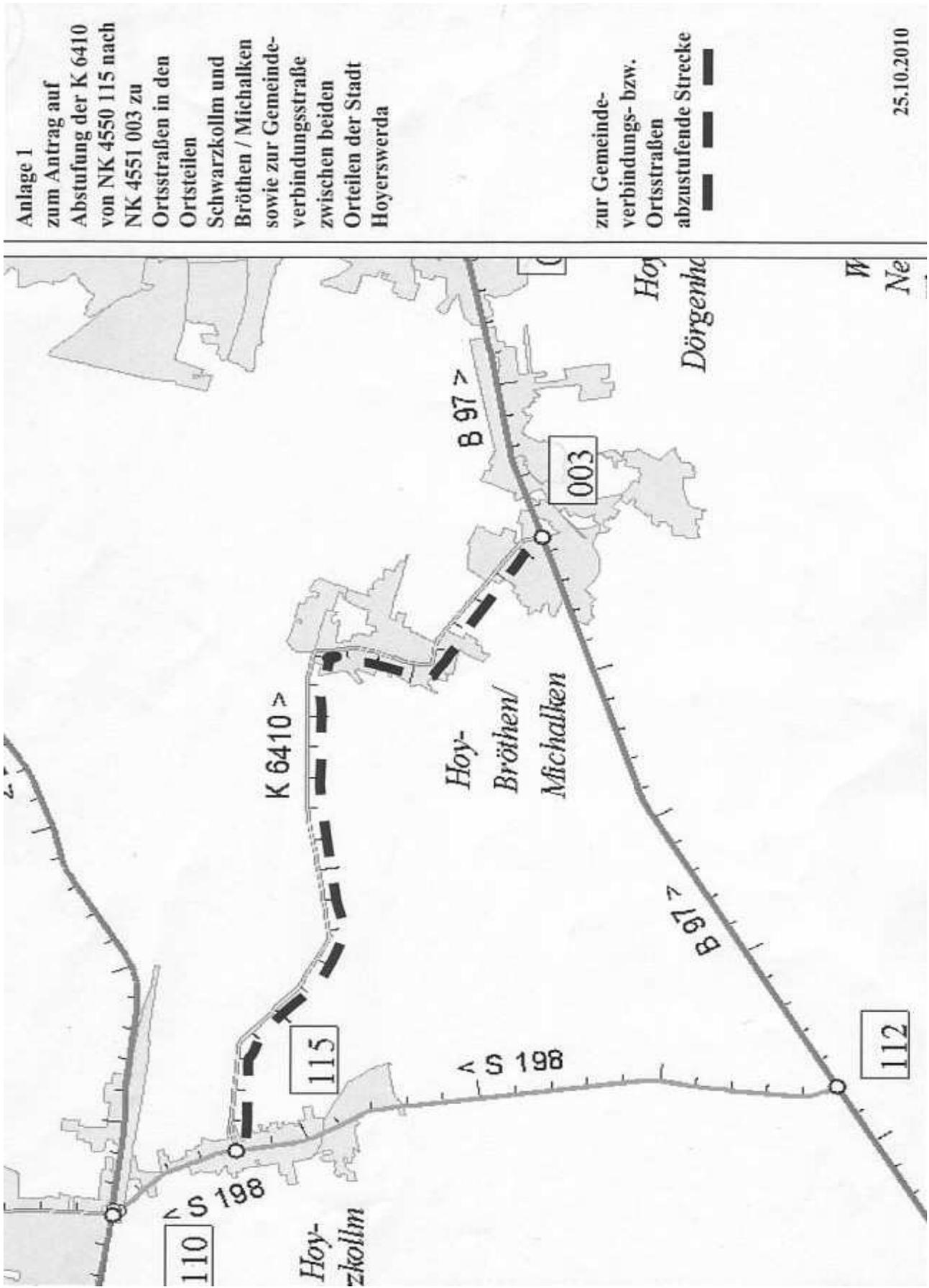
Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

oder

Stadt Hoyerswerda
Tiefbauamt
S. – G. – Frenzel – Straße 1
02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Änderung der Ortschaftsratssitzung des Ortschaftsrates Zeißig im Dezember 2010

OR Zeißig **07.12.2010**
 18.00 Uhr
 Feuerwehrgebäude
 Dorfaue 6a
 Zeißig

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Interviewer für den Zensus 2011 gesucht!

Die Stadt Hoyerswerda bereitet sich auf die EU-weiten Volkszählungen, den Zensus 2011, vor.

Der Zensus 2011 läuft in Deutschland nach einem neuen Verfahren: Statt alle Einwohner zu befragen, wie es bisher bei traditionellen Volkszählungen üblich war, werden diesmal hauptsächlich Daten aus Verwaltungsregistern genutzt. Diese Methode reduziert die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Auskunftspflichten und verursacht insgesamt geringere Kosten. Daten, die nicht aus den Verwaltungsregistern gewonnen werden können, wie z. B. Informationen zu Bildung, Ausbildung und Beruf, werden per Stichprobe bei rund 380.000 Einwohnern und Einwohnerinnen des Freistaates Sachsen abgefragt. Dafür werden bereits jetzt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht, die bereit sind als Interviewer zu helfen. Ihre Hauptaufgabe ist es, ab Mai 2011 im Rahmen der Haushaltebefragung zusammen mit den Betroffenen die Fragebögen auszufüllen.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit sollten Sie zuverlässig, verschwiegen und zeitlich flexibel sein. Zudem werden Sie ausführlich geschult und in Ihre Aufgaben eingewiesen. Für die Befragungen erhalten die Erhebungsbeauftragten Aufwandsentschädigungen. Für jede erfolgreich geführte Be-

fragung gibt es durchschnittlich 7,50 € pro Haushalt.

Wer Interesse für diese ehrenamtliche Tätigkeit aufbringt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, wendet sich bitte an die örtliche Erhebungsstelle der Stadt Hoyerswerda:

Per E-Mail: Kristina.Kapol@hoyerswerda-stadt.de

telefonisch: 03571/456902 oder

postalisch: Örtliche Erhebungsstelle der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda .

Die Zuständigkeit der örtliche Erhebungsstelle der Stadt Hoyerswerda im Rahmen des Zensus 2011 erstreckt sich neben dem Stadtgebiet Hoyerswerda auch auf die Städte Bernsdorf, Lauta und Wittichenau sowie die Gemeinden Elsterheide, Königswartha, Lohsa, Oßling, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Spreetal und Wiednitz.

Aus diesem Grund sind auch Einwohner dieser Städte und Gemeinden aufgerufen, sich bei Interesse für eine solche Interviewertätigkeit zu melden.

Informationen gibt es auch im Internet unter <http://www.zensus2011.de/>.

Informationen / Informacije

Neue Sportangebote vom Sportclub Hoyerswerda e.V.

Dance-Aerobic:

Eine neue Gruppe Dance-Aerobic ist jeden Donnerstag in der neuen Turnhalle des Johannseums von 19.30-20.30 Uhr statt. Hier geht es darum leichte Tanz-Aerobic-Schritte zu erlernen und zu festigen, Ausdauer zu entwickeln und vor allem jeden Menge Spaß zu haben. Es kann jederzeit mitgemacht und ausprobiert werden.

Tanzen ohne Grenzen:

In der Turnhalle der Lindenschule finden jeden Montag/Donnerstag Ballettstunden und Showtanz mit einer international erfolgreichen Choreografin statt.

Montag: 15.00 – 16.00 Uhr Kinder-Ballett für Vorschüler

16.15 – 17.15 Uhr Kinder-Ballett für Grundschüler

17.30 – 18.30 Uhr Showdance ab 12 Jahre

Donnerstag: 16.00 – 17.00 Uhr Showdance ab 8 Jahre

Wer Interesse oder Fragen hat meldet sich beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der Tel.-Nr. 03571 – 6079825 oder einfach vorbeischaun und gleich mitmachen.

Die Verbraucherzentrale informiert

Neuregelungen des BaföG Was Studenten und Schüler wissen sollten

Im Oktober 2010 wurde das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) in wesentlichen Teilen geändert. Die Höchsthörsätze eines Staatsdarlehens liegen jetzt bei 670 Euro monatlich für Studenten, die nicht mehr bei den Eltern wohnen und selbst kranken- und pflegeversichert sind. Auslandsaufenthalte oder ein komplettes Studium im Ausland werden jetzt auch ohne Nachweise der Fremdsprachenkenntnisse gefördert.

Im Gegensatz zu Studenten erhalten Schüler die Förderung des Staates als Vollzuschuss und müssen die erhaltenen Beträge im Regelfall nicht zurückzahlen. Die Förderung für Studenten (bei Masterstudiengängen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) erfolgt aber auch weiterhin im Regelfall durch ein unverzinsliches Darlehen. Neu ist unter anderem, dass im Sommersemester 2011 ein Deutschlandstipendium eingeführt wird, das nicht auf die BaföG-Leistungen angerechnet wird. Studierende können diese Förderung, die zur Hälfte vom Bund und von privaten Förderern getragen wird, in Höhe von 300 Euro monatlich erhalten. Voraussetzung laut Bundesamt für Bildung und Forschung sind gute Noten und Studienleistungen sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Die teilnehmenden

Hochschulen schreiben die Stipendien öffentlich aus und informieren über notwendige Nachweise und Unterlagen.

„Dem Großteil der BaföG-Empfänger nützt diese zusätzliche Finanzierungsquelle aber nichts, weil nach Angaben des Bundesministeriums mittelfristig nur bis zu 8 % der Studierenden dieses Stipendium erhalten werden“, informiert Kay Görner von der Verbraucherzentrale Sachsen. Hingegen werden bei der Rückzahlung des unverzinslichen Staatsdarlehens die Teilerlasse für schnelles Studieren oder gutes Examen abgeschafft. Diese Vorteile erhält nur noch, wer sein Studium bis zum 31.12.2012 abschließt. Absolventen, die ihr Darlehen vorzeitig zurückzahlen, werden jedoch auch weiterhin einen Teilerlass erhalten. Dieser Erlass steigt mit dem Betrag, der früher zurückgezahlt wird. „Daher lohnt sich eine vorzeitige Tilgung, unabhängig davon, ob man das Geld zur Verfügung hat oder einen Kredit (z. B. Ratenkredit) aufnehmen muss,“ so Görner. Geringverdiener müssen keine Rückzahlungen leisten.

Die kostenlose Verbraucherinformation zur Studienfinanzierung mit den wesentlichen Neuerungen zum BaföG ist in allen Beratungseinrichtungen der Verbraucherzentrale Sachsen erhältlich. Sie kann auch unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de heruntergeladen werden.

Informationen / Informacije

Fliegen wird teurer - die Luftverkehrssteuer kommt Verbraucherzentrale Sachsen: Nicht jede rückwirkende Berechnung ist zulässig

Mit der Luftverkehrssteuer will die Bundesregierung nicht nur Geld einnehmen, sondern auch einen ökologischen Anreiz setzen. Der Steuersatz staffelt sich nach der Entfernung und beträgt 8 Euro für Flüge bis max. 2500 km, 25 Euro für Flüge bis max. 6000 km und 45 Euro für Flüge über 6000 km – gerechnet jeweils ab Frankfurt/Main.

Schon jetzt kündigen Fluggesellschaften und Reiseveranstalter an, diese Kosten an die Kunden weiterzureichen und verweisen auf geplante Preiserhöhungen für die nächste Saison.

Die Steuer wird von den Fluggesellschaften für Flüge erhoben, die ab 1. Januar 2011 von einem deutschen Flughafen ins In- oder Ausland starten. Geregelt ist dies im Luftverkehrssteuergesetz (LuftVstG), das am 28.10.2010 beschlossen wurde und am Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft treten wird. Dort findet sich auch die Regelung, dass das Gesetz Anwendung auf alle Rechtsvorgänge ab dem 01.09.2010

findet. Damit sollen nach dem Willen des Gesetzgebers „Hamsterkäufe“ von Flügen seit Bekanntwerden der zukünftigen Regelung - das war mit dem entsprechenden Kabinettsbeschluss im September 2010 - verhindert werden.

„Rechtlich heißt die rückwirkende Geltung etwa auf Buchungsvorgänge seit dem 01.09.2010, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Nachberechnungen möglich sind“, so Bettina Dittrich, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. Allerdings ist für Flüge, die schon vor dem 1. Januar 2011 gebucht wurden oder für Pauschalreisen, die Flugsteuer kein einfacher Durchlaufposten, der so ohne Weiteres von Reiseveranstaltern oder Fluggesellschaften an den Verbraucher nachberechnet werden kann.

„Voraussetzung für Preiserhöhungen nach Vertragsschluss ist“, so Bettina Dittrich, „dass seit dem 01.09.2010 geschlossene Verträge eine wirkungsvolle Preiserhöhungsklausel enthalten.“

Auf Buchungen, die vor dem 01.09.2010 erfolgten, findet das Gesetz auch rückwirkend keine Anwendung.

Wagnis: Billig-Stromanbieter Vorkasse und Boni-Systeme beim Stromanbieterwechsel vermeiden

Beim Stromvergleich glänzen die Billig-Stromanbieter vielfach mit den billigsten Preisen. Was den Verbrauchern nicht gleich ins Auge fällt, sind Kautions-, Vorauszahlung- und Boni-Systeme. Der scheinbar günstigste Deal kann für die Verbraucher schnell zum Nachteil werden.

„Wir raten von Tarifen mit Vorkasse, Kautions- und Bonus-Zahlungen ab“, so Roland Pause, Energieexperte der Verbraucherzentrale Sachsen. „Solche Tarife haben wir ganz bewusst nicht in unsere Stromvergleichslisten aufgenommen.“

Bei einer schwierigen wirtschaftlichen Lage eines Billig-Stromanbieters, wie es jetzt in den Medien bekannt wurde, befürchten viele Verbraucher, die

zu solch einem Anbieter gewechselt sind, dass sie bald ohne Strom dastehen könnten.

„Wenn es tatsächlich zu einer Insolvenz kommen sollte, sitzen die Verbraucher keinesfalls im Dunkeln“, informiert der Energieexperte. „Der regionale Versorger springt in solch einem Fall ein und übernimmt die Versorgung der Verbraucher. Nachteil: Die Verbraucher werden dann im teuersten, dem so genannten Grundversorgungs- oder Ersatzstromtarif versorgt.“

Einen Vorteil haben diese Grundversorgungs- oder Ersatzstromtarife jedoch: Sie können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wer beim Energieversorger in Vorkasse gegangen ist, steht bei einer Insolvenz als Letzter in der Reihe der Gläubiger, und meist ist das vorausgezahlte Geld verloren. Insofern sind Billig-Angebote mit Vorsicht zu betrachten.

Informationen / Informacije**I M P R E S S U M****HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.